

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "CISV Berlin-Brandenburg e.V."

Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des

Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist es, sich für die Bildung und Erziehung junger Menschen einzusetzen und dabei die Verständigung unter den Völkern zu wirken. Dies wird insbesondere erreicht durch die Veranstaltung von Begegnungen von Kindern und Jugendlichen auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Der Verein ist frei von politischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Bindungen.

(3) Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen, die der internationalen Verständigung dienen, zusammen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

(1) Die zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen, sowie durch öffentliche Zuwendungen.

(2) Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr werden Erstattungen nicht vorgenommen.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Mittel des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied oder Fördermitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Fördermitglieder zahlen einen durch die Mitgliederversammlung gesondert festgelegten Mindestbeitrag, haben jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können auch nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Eintritts- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand.
- (2) Im Falle des Einspruches kann das betroffene Mitglied die Einsetzung eines von der Mitgliederversammlung zu wählendes Ehrenausschusses beantragen.
- (3) Der Ehrenausschuss umfasst 5 Mitglieder des Vereins. Er beschließt mit Mehrheit.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über jede Versammlung ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat nachfolgende Aufgaben:

- Festlegung der Tagesordnung;
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Wahlperiode;
- Wählen von Vorstandsmitgliedern nach § 11, 3 auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung;
- Wählen von 2 Kassenprüfer / innen für die nächste Wahlperiode. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören;
- Entgegennehmen eines Jahresplanes für die nächste Geschäftsjahr;
- Festsetzen des Mitgliedsbeitrages (siehe § 3, 3);
- Wählen von Ehrenmitgliedern nach § 10;

- Wählen von Delegierten für das "National Board" (Bundesarbeitsgemeinschaft - BAG);
- Beschluss über die Einsetzung eines Kuratoriums (siehe § 12, 1);
- Beschluss über die Aufgabenteilung des Kuratoriums (siehe § 12, 2);
- Beschluss über die Auflösung des Vereins nach § 15.

§ 10 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise etwa durch langjährige Mitarbeit, verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder gewählt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- 1. und 2 Vorsitzende/r,
- Kassenwart/im,
- Geschäftsführer/in,
- Schriftführer/in,
- Komiteevorsitzende/r

(3) Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:

- 1. und 2 Vorsitzende/r,
- Kassenwart/im,
- Geschäftsführer/in,
- Schriftführer/in,
- Komiteevorsitzende/r

(4) Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden:

- 1. und 2 Vorsitzende/r,
- Kassenwart/im,
- Geschäftsführer/in.

(5) Zwei der in § 11, 4 genannten Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt. Die Vertretungsregelung ergibt sich aus der Reihenfolge in Abs. 4.

(6) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12 Kuratorium

(1) Zur Unterstützung des Vereines kann ein Kuratorium gebildet werden.

(2) Seine Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§13 Junioren-Gruppe

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand die Gründung einer Junioren-Gruppe genehmigen.
- (2) Ihre Rechtsform wird vom Vorstand festgelegt.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen selbständig vornehmen, wenn sie vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden.
- (2) Satzungsänderungen die Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Senatsverwaltung für Jugend und Familie; die Verwendung des Vermögens darf nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke erfolgen.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese überarbeitete Fassung der Satzung vom 25. August 1982 wurde von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 1993 beschlossen und entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 17. April 1997, 8. April 2001 und 26. Oktober 2002 und 23. April 2009 geändert.